

## Satzung, ADFC Kreisverband Koblenz/Untermosel

### §1

- (1) Der „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club“, Kreisverband Koblenz/Untermosel (ADFC KV Ko/Umo), mit Sitz in Koblenz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der KV Ko/Umo ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Er ist die regional zuständige Gliederung des „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.“ (ADFC) und des „ADFC Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“ (ADFC LV Rlp), deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.
- (3) Zweck des ADFC KV Ko/Umo ist die Förderung des Umweltschutzes.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Erarbeitung umweltschonender Radverkehrskonzepte
  - b) Beiträge zur Steigerung des Radverkehrsanteils.
  - c) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen, Presse mit dem Ziel der Verbesserung der verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Möglichkeiten des Radverkehrs.
  - d) Beratung der Bevölkerung bei der Fahrradbeschaffung, dem Gebrauch von Fahrrädern, der Nutzung von Fahrrädern mit elektrischer Treithilfe u.a.m.

### §2

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den ADFC-Landesverband Rlp e.V. (ersatzweise ADFC-Bundesverband e.V.) zurück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### §3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §4

- (1) Der ADFC KV Ko/Umo nimmt keine Mitglieder auf. Eine Mitgliedschaft wird beim ADFC beantragt. Mitglieder sind durch Zuordnung gleichzeitig auch Mitglieder des ADFC LV Rlp und des ADFC KV Ko/Umo, wenn sie in deren Zuständigkeitsbereichen ihren Wohnsitz haben.
- (2) Die Mitgliedschaft im ADFC KV Ko/Umo endet mit der Aufhebung der Zuordnung bzw. mit dem Ende der Mitgliedschaft im ADFC.
- (3) Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand des ADFC KV Ko/Umo schriftlich die Aufhebung der Zuordnung eines Mitglieds beim ADFC LV Rlp beantragen.

### §5

Vereinsorgane sind:

- (1) Mitgliederversammlung.
- (2) Mitgliedertreff.
- (3) Vorstand.

### §6

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet alle zwei Jahre statt. Sie ist von einem Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen in geeigneter Form einzuberufen. Die Nutzung elektronischer Medien ist zulässig. Die Tagesordnung ist beizufügen. Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Für die Annahme von Beschlüssen reicht die einfache Mehrheit.
- (2) Die MV leitet ein Versammlungsleiter.
- (3) Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte über die abgelaufene Wahlperiode.
  - (e) Entgegennahme der Kassenprüfberichte für die abgelaufene Wahlperiode.
  - (f) Genehmigung des Haushaltsplanes (HHPl) für das laufende Geschäftsjahr.
  - (g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
  - (h) Wahl des Vorstandes.
  - (i) Wahl der 2 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.
  - (j) Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung (LDV).
  - (k) Beschluss zu Satzungsänderungen.
  - (l) Festlegung von Aufwandspauschalen.
  - (m) Beschlüsse zur Änderung der Rechtsform bzw. der Auflösung des ADFC KV Ko/Umo.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe das fordern. Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage.

- (5) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich Anträge zur MV einreichen. Anträge können in der MV mündlich kurz begründet werden. Dringlichkeitsanträge können schriftlich bis zum Beginn der MV eingebracht werden. Die MV entscheidet über die Zulassung der Dringlichkeitsanträge.
- (6) Kann kein neuer Vorstand gewählt werden, sind alle Mitglieder schriftlich mit 3-wöchiger Frist mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des ADFC KV Ko/Umo“ einzuladen. Über die Auflösung entscheiden die anwesenden Mitglieder. Die Auflösung ist beschlossen, wenn wieder kein neuer Vorstand gewählt werden kann oder wenn der Auflösungsantrag mit 2/3-Mehrheit angenommen wird. Die Auflösung ist dem ADFC LV Rlp umgehend mitzuteilen. Die Sprecherin/der Sprecher und die Kassenwartin/der Kassenwart, vertretungsweise deren Vertretungen sind die Liquidatoren. Nach Abwicklung der Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen gemäß §2 (4) zu verwenden.
- (7) Über die MV wird eine Ergebnismünderschrift erstellt, die der Verfasser unterzeichnet. Sie kann von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen eingesehen werden.

**§8**

In den Geschäftsjahren ohne MV findet der Mitgliedertreff (MT) statt. Eine förmliche Einladung ist nicht erforderlich. Die Bekanntmachung des Termins erfolgt im Rahmen der Veranstaltungsankündigungen. Der MT hat die Aufgaben:

- (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (b) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (c) Entgegennahme des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.

Über den MT wird eine Ergebnismünderschrift erstellt, die der Verfasser unterzeichnet. Sie kann von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen eingesehen werden.

**§9**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - (a) der Sprecherin/dem Sprecher
  - (b) der stv. Sprecherin/dem stv. Sprecher
  - (c) der Kassenwartin/dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf um Beisitzerinnen/Beisitzer, denen Geschäftsbereiche zugeordnet werden, ergänzt werden.
- (3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis eine Neuwahl oder die Auflösung erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen MV ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Der Vorstand entscheidet mehrheitlich und führt die laufenden Geschäfte. Beschlüsse sind im Rahmen der Satzung, des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann den ADFC KV Ko/Umo vertreten. Ab einem Geschäftswert von 200,-€ sind zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (6) Der Vorstand hat bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen, die über die übliche Geschäftsführung hinausgehen, darauf zu verweisen, dass die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- (8) Wird ein Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Vereinstätigkeit von einem Vertragspartner im Rahmen des § 54 Satz 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es vom ADFC KV Ko/Umo Freistellung bzw. die Erstattung der mit der Inanspruchnahme verbundenen Kosten/Aufwendungen verlangen.

**§10**

- (1) Die MV wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind und auch keine andere finanzrelevante Funktionen im ADFC KV Ko/Umo ausüben. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Bei einer Verhinderung kann der Vorstand andere Mitglieder mit der Aufgabe betrauen, wenn deren Unabhängigkeit von der Geschäftsführung des ADFC KV Ko/Umo gegeben ist.
- (3) Die Kasse ist jährlich zu prüfen. Das Prüfergebnis ist in einem Prüfbericht festzuhalten.

**§11**

Die MV wählt Delegierte für die Landesdelegiertenversammlung (LDV). Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Im Vertretungsfall gilt die bei der Wahl festgelegte Reihenfolge.

**§12**

Mitgliedsbeiträge werden vom ADFC KV Ko/Umo nicht erhoben. Der ADFC LV Rlp überweist dem ADFC KV Ko/Umo einen Beitragsanteil aus dem Mitgliedsbeitrag.

**§14**

Der Vorstand übermittelt nach Abschluss des Geschäftsjahres dem ADFC LV Rlp Belege, den Haushaltsplan und die Niederschrift der MV/des MT in Kopie oder in elektronischer Form.

**§13**

Diese geänderte Fassung ersetzt die Satzung vom 21.03.2012. Mit Beschluss der MV in Kraft gesetzt, Koblenz, 20.April 2016.



(Jo Schaefer, Sprecher des ADFC KV Ko/Umo)